



## **Satzung** **des BBW - Beamtenbund Tarifunion**

---

Satzung des BBW - Beamtenbund Tarifunion in der seit 7. Dezember 2022 geltenden  
Fassung

### **Allgemeiner Hinweis**

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral.

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

##### **§ 1**

(1) Der BBW - Beamtenbund Tarifunion (Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und privater Dienstleistungsunternehmen, die eine öffentliche oder ehemals öffentliche Dienstleistung erbringen) ist eine gewerkschaftliche Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes und vergleichbarer Bereiche in Baden-Württemberg. Er kann die Kurzbezeichnung BBW führen.

(2) Der BBW steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch unabhängig.

##### **§ 2**

(1) Der BBW hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der BBW ist Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion.

##### **§ 3**

(1) Zweck des BBW ist die Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Der BBW tritt für ein modernes Dienstrecht auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ein.

(2) Der BBW nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsberatung im Rahmen des Aufgabenkreises des BBW. Es wird ihnen im Rahmen einer vom Landeshauptvorstand zu erlassenden Rechtsschutzordnung auch Rechtsschutz in beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Fragen gewährt.

(4) Zur Verfolgung seiner Ziele wendet der BBW alle rechtlich zulässigen gewerkschaftlichen Mittel an.

## II. Mitgliedschaft

### § 4

(1) Die korporative Mitgliedschaft können alle Fachorganisationen erwerben, soweit sie diese Satzung anerkennen. Mitglieder sind außerdem die Bundesbeamtenverbände.

(2) Fachorganisationen im Sinne dieser Satzung sind Vereinigungen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, diesem gleichzuachtender Dienste und privater Dienstleistungsunternehmen in Baden-Württemberg, die eine öffentliche oder ehemals öffentliche Dienstleistung erbringen, soweit diese Vereinigungen nicht Bundesbeamtenverbände sind. Den Fachorganisationen stehen gleich die in Baden-Württemberg bestehenden Vereinigungen von Ruhestandsbeamten, Rentnern und Hinterbliebenen, soweit diese dem Landes- oder Kommunalbereich angehören.

(3) Bundesbeamtenverbände sind die in Baden-Württemberg vorhandenen gebietlichen Gliederungen von Vereinigungen von Bundesbeamten, die dem DBB Beamtenbund und Tarifunion angeschlossen sind. Ihnen stehen gleich die in Baden-Württemberg bestehenden Vereinigungen von Ruhestandsbeamten, Rentnern und Hinterbliebenen, soweit diese dem Bundesbereich angehören.

(4) Die Mitglieder aller Mitgliedsverbände (Fachorganisationen und Bundesbeamtenverbände) sind mittelbare Mitglieder des BBW.

### § 5

(1) Die Einzelmitgliedschaft können öffentliche Bedienstete erwerben, für die keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fachorganisation oder einen Bundesbeamtenverband besteht.

(2) Einzelmitglieder können in Fachgruppen zusammengefasst werden.

### § 6

(1) Der Beitritt zum BBW muss schriftlich erklärt werden.

(2) Über die Aufnahme von Fachorganisationen und Einzelmitgliedern entscheidet der Landesvorstand.

(3) Die Aufnahme ist dem Mitglied unter Angabe des Beginns der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftliche Beschwerde an den Landeshauptvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

## § 7

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
- d) bei Einzelmitgliedschaft außerdem durch Tod.

(2) Der Austritt einer Fachorganisation ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Der Austritt eines Einzelmitgliedes ist nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auf Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen oder Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch die Landesleitung binnen angemessener Frist nicht Folge leistet oder sich eine unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen lässt.

Der Antrag auf Ausschluss ist vom Landesvorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Landeshauptvorstand. Der Ausschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Gegen den Beschluss des Landeshauptvorstandes ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig. Die Berufung ist schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzulegen; sie hat, wenn der Landeshauptvorstand nichts anderes beschließt, keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.

Wenn ein Antrag auf Ausschluss gestellt ist, kann der Landesvorstand das Ruhen der Rechte des Mitglieds beschließen.

Wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Verzug ist, ruhen von diesem Zeitpunkt ab seine Rechte.

(4) Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes aus den in Abs. 1 a - c genannten Gründen, so kann jeder Angehörige dieses Verbandes seine bisherige mittelbare Mitgliedschaft beim BBW durch schriftliche Erklärung innerhalb eines Vierteljahres in eine unmittelbare umwandeln. Durch letztere bleiben aus der bisherigen mittelbaren Mitgliedschaft erworbene Rechte und Ansprüche gegen den BBW mit rückwirkender Kraft erhalten.

(5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den BBW.

### III. Pflichten und Beiträge der Mitglieder

#### § 8

Die Mitglieder des BBW (§ 4 Abs. 2) behalten ihre rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Selbständigkeit. Sie sind verpflichtet

1. diese Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten;
2. die Landesgeschäftsstelle über wichtige Vorgänge laufend zu unterrichten;
3. die Tagesordnung ihrer Hauptversammlungen spätestens 14 Tage vorher an die Landesgeschäftsstelle einzusenden;
4. laufend herausgegebene Mitteilungsblätter (Fachzeitschriften und dergleichen) in zwei Stücken der Landesgeschäftsstelle kostenfrei zu liefern;
5. den beschlossenen Kopfbeitrag in jedem Monat entsprechend der Mitgliederzahl am Ende des Vormonats zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesvorstand Stundung gewähren;
6. auf Verlangen des BBW Angaben über ihre Mitgliederstrukturen an die Landesgeschäftsstelle zu geben;
7. Beschwerden gegen Beschlüsse von Organen innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung bei der Landesleitung schriftlich einzulegen.

#### § 9

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag der Einzelmitglieder wird vom Landeshauptvorstand festgesetzt.

(2) Der erste Beitrag wird an dem auf den Eintrittstag folgenden Monatsersten fällig. Die laufenden Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

### IV. Gliederung

#### § 10

(1) Der BBW gliedert sich in Regierungsbezirksverbände, deren Bereiche sich mit denen der Regierungsbezirke decken.

(2) Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation der Regierungsbezirksverbände werden durch vom Landeshauptvorstand zu beschließende Richtlinien festgelegt.

(3) Aufwendungen der Regierungsbezirksverbände, die im Rahmen des Haushaltsplans gemacht werden, trägt der BBW. Alle Einzelheiten der Finanzierung regelt ein Finanzierungsplan, der vom Landesvorstand aufzustellen ist.

#### § 10 a

Im BBW besteht eine Landestarifkommission. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit gelten Richtlinien, die erstmals vom Landeshauptvorstand beschlossen werden. Änderungen der Richtlinien durch die Landestarifkommission bedürfen der Zustimmung des Landeshauptvorstandes. Sie treten mit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes rückwirkend in Kraft.

#### § 10 b

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der BBW-Jugend zusammengefasst.

(2) Für die Organisation und für die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der BBW-Jugend, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf. Sie tritt mit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes rückwirkend in Kraft.

#### § 10 c

Im BBW besteht eine Landesfrauenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Landesfrauenvertretung gelten Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen. Sie treten mit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes rückwirkend in Kraft.

#### § 10 d

Im BBW besteht eine Landessenorenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit gelten Richtlinien, die erstmals vom Landeshauptvorstand beschlossen werden. Änderungen der Richtlinien durch die Landessenorenvertretung bedürfen der Zustimmung des Landeshauptvorstandes. Sie treten mit der Zustimmung des Landeshauptvorstandes rückwirkend in Kraft.

#### § 10 e

Sollten Einzelmitglieder zu Fachgruppen zusammengefasst werden, bedürfen der Zusammenschluss und die Richtlinien für die Organisation der Zustimmung des Landeshauptvorstandes.

## V. Organe

### § 11

Organe des BBW sind:

- a) der Gewerkschaftstag,
- b) der Landeshauptvorstand,
- c) der Landesvorstand,
- d) die Landesleitung.

## VI. Gewerkschaftstag

### § 12

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des BBW. Er setzt sich zusammen aus dem Landeshauptvorstand, den Vertretern der Mitgliedsverbände und Fachgruppen sowie aus je zwei weiteren von dem jeweiligen Regierungsbezirksverband namentlich zu benennenden Vorstandsmitgliedern jedes Regierungsbezirksverbands.

(2) Auf je 500 Mitglieder der Mitgliedsverbände, für die der beschlossene Kopfbeitrag regelmäßig entrichtet worden ist, entfällt ein Vertreter. Für eine verbleibende Spitze von mehr als 250 Mitgliedern steht ein weiterer Vertreter zu. Jeder Mitgliedsverband entsendet jedoch mindestens einen Vertreter. Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes mit Ausnahme derjenigen, die gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes sind, werden auf die Zahl der Vertreter der Mitgliedsverbände angerechnet. Zur Ermittlung der Zahl der Vertreter wird der vorletzte Abrechnungstermin über die Beiträge vor der Einberufung des Gewerkschaftstages zugrunde gelegt.

Mitgliedsverbände, die nur einen Teil des von den Fachorganisationen für aktive Beamte zu leistenden Kopfbeitrages entrichten, erhalten anteilmäßige Vertreterrechte, die dem Verhältnis ihrer Beitragsleistung zu dem von den Fachorganisationen für aktive Beamte zu leistenden Kopfbeitrag entsprechen.

Abs. 2 erster Unterabsatz gilt für die Fachgruppen entsprechend.

### § 13

(1) Der Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt.

(2) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss einberufen werden, wenn es der Landeshauptvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt oder auf schriftlichen Antrag bei der Landesgeschäftsstelle unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/3 der Mitgliedsverbände oder 1/3 der Delegierten.

(3) Die Einberufung des Gewerkschaftstages erfolgt mindestens zwölf Wochen vor dem Termin in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

(4) Anträge an den Gewerkschaftstag sind spätestens acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag in Textform bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt.

(5) Der Gewerkschaftstag wird grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Gewerkschaftstag auch in anderer Form, auch ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung (virtueller Gewerkschaftstag) oder auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Über eine Durchführung in anderer Form als in Präsenzform entscheidet der Landesvorstand auf Antrag der Landesleitung; diese legt die Modalitäten der Stimmrechtsausübung fest, wenn die Versammlung nicht in Präsenzform durchgeführt wird.

(6) Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom BBW gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### § 14

Der Gewerkschaftstag hat außer den in dieser Satzung im einzelnen festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Obliegenheiten:

1. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für Gewerkschaftstage;
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer;
4. Entlastung der Landesleitung;
5. Wahl des Vorsitzenden in einem und der stellvertretenden Vorsitzenden in zwei getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für fünf Jahre;
6. Wahl von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern sowie von zwei Ersatzrechnungsprüfern für fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine einmalige Wiederwahl der Rechnungs- und Kassenprüfer ist möglich;
7. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
8. Festsetzung des Kopfbeitrages für die Fachorganisationen;
9. Entscheidungen über Anträge, Entschließungen und Beschwerden;
10. Satzungsänderungen, Auflösung des BBW und Verwendung des Vermögens.

## § 15

Die vom Gewerkschaftstag gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer sind allein dem Gewerkschaftstag verantwortlich und dürfen nicht dem Landeshauptvorstand angehören. Sie überwachen während ihrer Wahlzeit laufend die Haushalts- und Kassenführung und können jederzeit unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

Sie haben den an den Gewerkschaftstag zu erstattenden Rechnungs- und Kassenbericht der Landesgeschäftsstelle vor dem Gewerkschaftstag zu prüfen und auf dem Gewerkschaftstag Bericht zu erstatten. Die Tätigkeit der Rechnungs- und Kassenprüfer muss stets gemeinsam erfolgen.

## VII. Landeshauptvorstand

### § 16

(1) Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand sowie Vertretern der Mitgliedsverbände und Fachgruppen. Für je angefangene 1.000 Mitglieder, für die der Beitrag regelmäßig entrichtet wird, steht ein Vertreter zu. § 12 Abs. 2 Unterabsatz 2 gilt entsprechend. Die BBW-Jugend erhält darüber hinaus einen weiteren Vertreter. Die Vertretung der schwerbehinderten Menschen im BBW erhält einen Vertreter. Außerdem gehören dem Landeshauptvorstand Ehrenmitglieder mit beratender Stimme an.

(2) Der Landeshauptvorstand tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn 2/3 seiner Mitglieder den Zusammentritt bei der Landesgeschäftsstelle unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(3) § 13 Absatz 5 Sätze 1 und 2 und Absatz 6 gelten für den Landeshauptvorstand und seine Mitglieder entsprechend. Über eine Durchführung in anderer Form als in Präsenzform entscheidet die Landesleitung.

### § 17

Der Landeshauptvorstand beschließt außer den in dieser Satzung im einzelnen festgelegten Angelegenheiten insbesondere über

1. organisatorische, gewerkschaftspolitische, rechtliche und soziale Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
3. Bewilligung des Haushaltsvoranschlages;
4. vermögensrechtliche Angelegenheiten im Werte von über 25.000,-- €;
5. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind;
6. Die Einstellung des Hauptgeschäftsführers.

## VIII. Landesvorstand

### § 18

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) der Landesleitung;
- b) den Regierungsbezirksverbandsvorsitzenden oder deren Stellvertretern, soweit sie nicht Mitglieder der Landesleitung sind;
- c) je einem Vertreter der Fachorganisationen, die regelmäßig für mehr als 2.000 Mitglieder den vollen Kopfbeitrag bezahlen. Fachorganisationen, die diesen Beitrag für mehr als 10.000 Mitglieder entrichten, steht ein weiterer Vertreter zu; dieser weitere Vertreter entfällt, wenn der betreffende Verband in der Landesleitung vertreten ist. § 12 Abs. 2 Unterabsatz 2 gilt entsprechend;
- d) drei aktiven Beamten, von denen je einer den Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes angehören muss. Diese Vertreter sollen Fachorganisationen angehören, denen kein Sitz nach Buchstabe c) zusteht;
- e) einem Bundesbeamten;
- f) einem Vertreter des privatisierten Bereiches;
- g) dem Vorsitzenden der Landestarifkommission oder dessen Stellvertreter;
- h) dem Vorsitzenden der BBW-Jugend oder dessen Stellvertreter;
- i) der Vorsitzenden der Landesfrauenvertretung oder deren Stellvertreterin;
- j) dem Vorsitzenden der Landessenorenvertretung oder dessen Stellvertreter.

Außerdem gehören dem Landesvorstand Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme an.

Die unter Buchstaben d), e) und f) genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landeshauptvorstand auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl muss spätestens sechs Monate nach dem Gewerkschaftstag erfolgt sein. Die unter Buchstabe c) genannten Vertreter werden von den Fachorganisationen bestimmt.

(2) Der Landesvorstand soll mindestens alle drei Monate zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

(3) § 13 Absatz 5 Sätze 1 und 2 und Absatz 6 gelten für den Landesvorstand und seine Mitglieder entsprechend. Über eine Durchführung in anderer Form als in Präsenzform entscheidet die Landesleitung.

### § 19

Der Landesvorstand beschließt über die in dieser Satzung im einzelnen festgelegten Angelegenheiten und über die laufenden wichtigen organisatorischen und beamtenpolitischen Fra-

gen. Der Landesvorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Kommissionen zu bilden sowie deren Leiter oder Mitglieder zu berufen und abzuwählen. Ihm obliegt ferner die Regelung der Anstellungsverhältnisse hauptamtlicher Kräfte, die nicht nur mit büromäßigen Aufgaben betraut sind; ebenso die Beschlussfassung über Vergütungen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe. Des Weiteren fasst er über vermögensrechtliche Angelegenheiten Beschluss, soweit diese nicht dem Landeshauptvorstand oder dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind.

## IX. Landesleitung

### § 20

(1) Die Landesleitung besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und sechs stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der Stellvertreter muss Arbeitnehmer sein. Er ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen;
- b) dem Hauptgeschäftsführer, sofern dieser nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist.

Die Landesleitung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder der Landesleitung sind vertretungsberechtigt. Die Mitglieder der Landesleitung können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

(2) Die Landesleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Landeshauptvorstand binnen drei Monaten einen Nachfolger. Die Amtszeit der vom Landeshauptvorstand gewählten Mitglieder der Landesleitung läuft bis zur Neuwahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden durch den Gewerkschaftstag.

(3) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Mitwirkung des oder der Geschäftsführer in den Organen des BBW ordnet. Sie bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

(4) § 13 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten für die Landesleitung und ihre Mitglieder entsprechend.

### § 21

Die Landesleitung ist im Rahmen der vom Gewerkschaftstag, dem Landeshauptvorstand und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse verantwortlich. Zur Erledigung der Geschäfte bedient sie sich der Landesgeschäftsstelle, die die laufenden Geschäfte führt und deren Tätigkeit sie überwacht.

## § 21 a

(1) Ein Mitglied der Landesleitung oder sonst für den BBW tätiges Organmitglied oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter gemäß § 19 haftet dem BBW für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des BBW. Ist streitig, ob ein Mitglied der Landesleitung oder sonst für den BBW tätiges Organmitglied oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter gemäß § 19 einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der BBW oder das Mitglied die Beweislast.

(2) Ist ein Mitglied der Landesleitung oder sonst für den BBW tätiges Organmitglied oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter gemäß § 19 nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom BBW die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## X. Allgemeine Bestimmungen

### § 22

Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des BBW-Vorsitzenden, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Als BBW-Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; wird diese Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet ein zweiter und, wenn notwendig, ein dritter Wahlgang statt, bei dem dann gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang gilt Satz 4 entsprechend. Beim gemeinsamen Wahlgang für die fünf stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht Arbeitnehmer sein müssen, müssen mindestens Stimmen für vier Bewerber abgegeben werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung in Präsenzform oder anderer Form als Präsenzform mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Organs zu unterzeichnen.

### § 23

Schriftliche Stimmübertragung in den Organen ist zulässig. Niemand darf mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung mitzuteilen.

### § 24

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 25

(1) Änderungen der Satzung können nur durch den Gewerkschaftstag mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

(2) Die Landesleitung wird ermächtigt, Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten zu korrigieren sowie Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die im Zuge der Eintragung vom zuständigen Registergericht angeregt werden, umzusetzen. Sie hat hierbei den Sinngehalt der beanstandeten Regelung soweit wie möglich zu beachten. Diese bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag. Sie sind den Mitgliedsverbänden unverzüglich mitzuteilen.

## XI. Schlussbestimmungen

### § 26

Die Auflösung des BBW kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Dieser Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten anwesend ist. Beim Fehlen der letzteren Voraussetzung ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

### § 27

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.